

Parkordnung für das Gelände des Huxarium Gartenpark Höxter (Allgemeine Geschäftsbedingungen)

Huxarium Gartenpark Höxter · Westerbachstraße 45, 37671 Höxter

Sehr geehrte Besucherinnen und Besucher,

wir begrüßen Sie recht herzlich auf dem Gelände des Huxarium Gartenparks in Höxter und freuen uns über Ihren Besuch. Der Huxarium Gartenpark Höxter bietet für ihre BesucherInnen vielfältige Möglichkeiten zur Erholung und Entspannung, zum Gewinn von Eindrücken, Kenntnissen und Anregungen. Um den Erholungs- und Erlebniswert für alle BesucherInnen dauerhaft sicherzustellen, ist gegenseitige Rücksichtnahme sowie ein pfleglicher Umgang mit den Anlagen unerlässlich. Das Gartenparkgelände wurde mit viel Sorgfalt gestaltet und soll allen BesucherInnen für jede Saison in gleichbleibend guter Qualität erhalten bleiben.

Um dies zu erreichen und gleichzeitig die Sicherheit und Unversehrtheit unserer BesucherInnen und MitarbeiterInnen sowie den reibungslosen Betrieb im Gartenpark zu gewährleisten, haben wir das Regelwerk der Parkordnung erstellt. Bitte helfen Sie durch die Beachtung der hier getroffenen, zwingend einzuhaltenden Regelungen mit, den Besuch im Gartenpark für alle BesucherInnen zu einem wunderschönen Erlebnis zu machen.

Als AnsprechpartnerIn steht Ihnen natürlich für alle Fragen, Anregungen und Wünsche stets unser Huxarium-Gartenpark-Team gern zur Verfügung.

I. Geltungsbereich und Weisungsbefugnis:

1. Der Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung erstreckt sich auf das gesamte Gelände des Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH, somit auch auf die Eingangsanlagen, die Verkehrsflächen und Parkplätze des Huxarium Gartenparks.
2. Betreiber des Gartenparkgeländes ist die Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH. Die Geschäftsführung des Huxarium Gartenpark gGmbH und die von ihr beauftragten Personen üben auf dem Gelände des Huxarium Gartenparks das Hausrecht aus und können die insoweit erforderlichen Anordnungen treffen.
3. Für die Gastronomiebetriebe unter eigenständiger Leitung, die aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Huxarium Gartenpark gGmbH auf dem Gelände tätig sind, gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die Ausübung des Hausrechts, z.B. das Gaststättengesetz.
4. Bei besonderen Veranstaltungen Dritter auf den vorhergesehenen Aktionsflächen, die ebenfalls nur aufgrund und im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen mit der Huxarium Gartenpark gGmbH stattfinden, gelten die Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung nebst den vereinbarten Rechten des Veranstalters.

II. Allgemeine Eintrittsbedingungen

1. Der Zutritt zum Gelände des Gartenparks ist nur Personen gestattet, die eine gültige Eintrittskarte (Eintritts- bzw. Dauerkarte) oder einen sonstigen gültigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung auf eine andere Art nachweisen können. Die Eintrittskarten gelten für den Zutritt zum Gartenparkgelände für private Zwecke, nicht jedoch für Bereiche in sich geschlossener Veranstaltungen oder in Betriebsräume und abgesperrte Geländeteile. Die Karten sind personen gebunden und nicht übertragbar. Für besondere Veranstaltungen kann ein gesonderter Eintritt erhoben werden.
2. Eintrittskarten verlieren mit Ablauf des Tages des Eintritts ihre Gültigkeit und berechtigen zum einmaligen Zutritt am selben Tag in die beiden unterschiedlichen Geländeteile. Die Eintrittskarte ist während der gesamten Aufenthaltsdauer mitzuführen und dem Parkpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Eine entwertete Eintrittskarte ist für den Wiedereintritt in den entsprechenden Geländeteil ausgeschlossen.
3. Dauerkarten sind grundsätzlich nur in Verbindung mit Foto und Namen der DauerkarteninhaberIn gültig. Die Dauerkarte berechtigt zum täglichen, mehrmaligen Besuch des Gartenparkgeländes in der jeweiligen Saison zu den üblichen Öffnungszeiten.
4. Der Umtausch von Eintrittskarten, Geldersatz sowie Ersatz für verloren gegangene Eintrittskarten ist ausgeschlossen. Lediglich verloren gegangene Dauerkarten können nach erfolgter Prüfung gegen eine Gebühr von 10,00 EUR je Karte ersetzt werden.
5. Eintrittskarten oder Berechtigungsausweise verlieren bei Manipulation, Verfälschung, Missbrauch oder unter den in der Benutzungsordnung beschriebenen Voraussetzungen mit der Aufforderung zum Verlassen des Geländes ihre Gültigkeit und werden ersatzlos eingezogen. Eine Erstattung des Eintrittspreises erfolgt nicht.
6. Jede-/r BesucherIn ist beim Betreten des Gartenparks verpflichtet, dem Sicherheitsdienst sowie MitarbeiterInnen des Huxarium ihre/seine Eintrittskarte oder ihren/seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
7. Der Sicherheitsdienst sowie die MitarbeiterInnen sind berechtigt, an den Eingängen und auf dem Gelände des Huxarium Gartenparks Personen und mitgeführte Gepäckstücke, insbesondere Rucksäcke und Taschen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – zur Vermeidung von Gefahren für die Allgemeinheit nach mitgeführten Waffen, gefährlichen Gegenständen, pyrotechnischen Erzeugnissen sowie nicht erlaubten Gegenständen im Sinne dieser Benutzungsordnung zu kontrollieren, insbesondere zu durchsuchen. Der Zutritt mit diesen Gegenständen ist nicht gestattet und muss daher den BesucherInnen, die solche Gegenstände mit sich führen, verwehrt werden.

8. BesucherInnen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können oder gegen die ein Hausverbot für den Huxarium Gartenpark ausgesprochen wurde, sind vom Betreten dieser Veranstaltung ausgeschlossen. Sie werden vom Sicherheitsdienst oder von MitarbeiterInnen des Huxarium verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. BesucherInnen, gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde, haben keinen Anspruch auf Geldersatz für bereits gelöste Eintrittskarten.
9. Personen, die keine gültige Eintrittskarte mit sich führen, zahlen eine Strafgebühr von 60,00 Euro.
10. Personen, die sich einer Kontrolle entziehen, sich der Durchsuchung widersetzen oder die Abgabe von Waffen, gefährlichen Gegenständen sowie die Herausgabe von nicht im Sinne der Benutzungsordnung erlaubten Gegenstände verweigern, wird der Zutritt zum Huxarium Gartenparkgelände untersagt. Personen, die aufgrund ihrer Alkoholisierung oder unter dem Einfluss von Drogen nach Ansicht des Sicherheitsdienstes oder der MitarbeiterIn ein Sicherheitsrisiko darstellen, wird der Zutritt untersagt.
11. Jede BesucherIn erklärt sich damit einverstanden, dass im Rahmen des Gartenparks von ihr Film- und Fernsehaufnahmen für Dokumentationen, die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit, für Presse, Funk und andere Medien erstellt und verbreitet werden, ohne dass er hieraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann.

III. (Kassen-) Öffnungszeiten

1. Der Huxarium Gartenpark Höxter **ist in der Saison durchgängig geöffnet.**
2. Folgende **Kassenöffnungs- und Einlasszeiten** gelten für das Gelände des Gartenparks:

**täglich: von 10.00 Uhr bis 18:00 Uhr
letzter Einlass 17:30 Uhr.**
3. Das eingefriedete Gelände muss **spätestens um 18.00 Uhr über die Ausgänge verlassen werden.**
4. Bei gesondert kostenpflichtigen Veranstaltungen können zudem das Gelände oder Geländeteile für den allgemeinen Besucherverkehr geschlossen werden. Der Zutritt zu diesen Veranstaltungen erfolgt regelmäßig eine Stunde vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung.

IV. Verhalten auf dem Gelände

1. Das Betreten und Benutzen des Gartenparkgeländes, der darin integrierten Aktions- und Erlebnisflächen und aller sonstigen zum Huxarium Gartenpark gehörenden Örtlichkeiten sowie die Teilnahme an Veranstaltungen

gen, Angeboten und Aktionen erfolgt auf eigene Gefahr. Hierbei ist auf die jeweiligen Sicherheitshinweise zu achten sowie den Anweisungen der MitarbeiterInnen des Gartenparks Folge zu leisten.

2. Auf dem Gelände des Huxarium Gartenparks hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
3. Das **Rauchen** ist auf dem Gelände des Gartenparks grundsätzlich unerwünscht und nur in den ausdrücklich hierfür vorgesehenen Bereichen zulässig. In allen Ausstellungsbereichen, sowie in Gehölz- und Grünflächen herrscht absolutes Rauchverbot.
4. Der **Genuss alkoholischer Getränke** ist nur in den Gastronomiebereichen zulässig.
5. Auf den hierfür vorgesehenen, gemähten Rasen- und Wiesenflächen ist das Sitzen, Liegen, Spielen und Verweilen zugelassen. Sitz- und Liegemöbel sind in den jeweiligen Parkbereichen zu belassen. Das Betreten der durch Schilder ausgewiesenen renaturierten Schutzbereiche und Biotope sowie ungemähter Rasenflächen und Pflanzbeeten ist verboten.
6. Alle Anlagen und Einrichtungen auf dem Gelände des Gartenparks sind pfleglich zu behandeln und die Hinweistafeln zu beachten. Das Beschädigen von Pflanzen und Pflanzenteilen (z.B. Pflücken von Früchten, Abknicken von Blüten oder die Mitnahme von Pflanzen bzw. -teilen) ist verboten.
7. Alle BesucherInnen haben den Anordnungen der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr sowie des Sicherheitsdienstes und sonstiger MitarbeiterInnen des Gartenparks Folge zu leisten. Wer vorsätzlich oder fahrlässig diese Anordnungen nicht befolgt, wird vom Sicherheitsdienst oder MitarbeiterInnen des Gartenparks verwiesen.
8. Die technischen Anlagen, Maschinen und Geräte werden nur vom Personal des Huxarium Gartenparks oder den beauftragten Personen bedient.
9. Die Erstellung von Film-, Video-, Foto und Tonbandaufzeichnungen sind ausschließlich für private Zwecke erlaubt, Aufzeichnungen für gewerbliche Zwecke sind unzulässig. Bei kostenpflichtigen Veranstaltungen können abweichende Regelungen gelten. Sondererlaubnisse können von der Geschäftsleitung der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH erteilt werden.
10. **Kinder im Alter bis einschließlich 7 Jahre haben nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson Zutritt und sind ständig zu beaufsichtigen.** Dies gilt insbesondere für wassernahe Bereiche, Wasserflächen, Stege, alle Spielangebote und geländebedingte Höhenunterschiede, bei denen eine erhöhte Absturzgefahr besteht. Für die Einhaltung der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern sind deren Eltern oder sonstige Aufsichtspersonen (auch haftungsrechtlich) verantwortlich (Eltern haften für ihre Kinder). Die Benutzung der Spielplätze, Spiel- und Sport-

geräte erfolgt auf eigene Gefahr. Das Beklettern von anderen Bauwerken, Kunstgegenständen, Bäumen und sonstigen hierfür nicht vorgesehenen Bereichen ist nicht gestattet. Eine Haftung der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH sowie ihrer MitarbeiterInnen und sonstigen Hilfspersonen ist – außer in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.

11. Hunde dürfen auf das Gelände des Huxarium Gartenpark Höxter mitgebracht werden. Es herrscht Leinenpflicht und die Hundesteuermarke ist mitzuführen. Der Zutritt zu Spielplätzen, geschlossenen Räumen sowie zum Natur- und Imkergarten ist untersagt. Der Hundehalter trägt die volle Verantwortung für sein Tier, einschließlich Sauberkeit, Sicherheit und Haftung. Hunde dürfen ausschließlich auf befestigten Wegen geführt werden. Hundehalterinnen und -halter sind verpflichtet, ihre Tiere jederzeit unter Kontrolle zu halten und dafür Sorge zu tragen, dass andere Besucherinnen und Besucher sowie Einrichtungen des Parks nicht gefährdet oder beeinträchtigt werden. Verunreinigungen durch Hunde sind unverzüglich zu beseitigen. Das Parkpersonal ist berechtigt, bei Verstößen gegen diese Bestimmungen oder bei unangemessenem Verhalten von Hund oder Halter geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Insbesondere kann das Mitführen von Hunden untersagt oder ein Verweis vom Parkgelände ausgesprochen werden. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

12. Nicht gestattet ist das Mitführen von

- a) Waffen oder gefährlichen Gegenständen sowie Sachen, die geeignet sind, Personen zu verletzen oder zu bedrohen;
- b) Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge;
- c) sperrigen Gegenständen wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer;
- d) Feuerwerkskörpern, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
- e) alkoholischen Getränken und nach dem Betäubungsmittelgesetz untersagte Drogen und Rauschmitteln.

13. Untersagt ist,

- a) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Bühnen im Betrieb, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art oder Dächer zu besteigen oder zu übersteigen;
- b) Bereiche, die als für BesucherInnen nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten;
- c) mit Gegenständen zu werfen;
- d) Feuer zu machen, Feuerstellen zu betreiben, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver oder andere pyrotechnische Gegenstände anzubrennen;

- e) ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die privatrechtliche Gestattung der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH Waren und Eintrittskarten feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen, Aufnahmen (Filme, Videos, Fotos etc.) zu kommerziellen Nutzungen zu machen, das Gelände mit Drohnen zu überfliegen, Führungen oder Sammlungen durchzuführen;
- f) bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben;
- g) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Anlage in anderer Weise – insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Abfällen – zu verunreinigen. Das Mitbringen von Abfällen in den Gartenpark ist verboten. Für die Entsorgung von auf dem Gartenparkgelände entstandenem Abfall sind die dafür vorgesehenen Sammelbehältnisse zu nutzen;
- h) rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten bzw. durch einschlägige Gesten eine entsprechende Haltung kundzugeben;
- i) die Durchführung von versammlungsrechtlichen Aufzügen und sonstigen demonstrativen Aktionen auf dem eingefriedeten Gelände des Gartenparks;
- j) das ungenehmigte Benutzen von Lautsprechern, Megaphonen, Tonträgern und sonstigen Tonverstärkern;
- k) das ungenehmigte Betreiben von Rundfunk- Fernseh-, und Funkgeräten o.ä., ausgenommen Mobiltelefone und Tablets
- l) die ungenehmigte Nutzung von Sportgeräten, z. B. Lenkdrachen, Bumerang, Modellfahrzeugen o.ä..

14. Weiterhin ist untersagt,

- a) Sachen, die im Geltungsbereich der Benutzungsordnung des Gartenparks nicht mitgeführt werden dürfen, dort anzubieten, zu verkaufen oder in sonstiger Weise anderen zu überlassen;
- b) Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen;
- c) auf dem Gelände zu übernachten oder zu campieren;
- d) auf dem Gelände zu Grillen
- e) in den Seen oder sonstigen Gewässern zu baden;
- f) auf dem Gelände befindliche Tiere zu füttern.

V. Verkehrsvorschriften

1. **Fahrzeuge jeglicher Art** (insbesondere Kraftfahrzeuge, Motorräder, Mopeds, Mofas, **Fahrräder, (Elektro-)Roller**) sind auf dem Gelände des Gartenparks **nicht erlaubt**. Fahrräder können an den dafür vorgesehenen und gekennzeichneten Fahrradstellplätzen abgestellt werden. Ausnahmen bilden Pflege-, Dienst- und Rettungsfahrzeuge sowie Rollstühle und Skooter (auch Elektrofahrzeuge) für Behinderte mit entsprechender Berechtigung.
2. Das Befahren des Geländes durch Kinderwagen, Kinderbuggies und Bollerwagen ist auf den befestigten Wegen erlaubt. Bollerwagen dürfen auf das Gelände mitgenommen werden.

3. Auf dem Gartenparkgelände gelten im Übrigen die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung und die zulassungsrechtlichen Bestimmungen der StVZO für Fahrzeuge aller Art.
4. Auf dem gesamten Gelände gilt Schrittgeschwindigkeit (5 km/h).
5. Der Sicherheitsdienst sowie die MitarbeiterInnen des Gartenparks sind befugt, widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge und Anhänger sowie Hindernisse jeglicher Art zu Lasten der HalterIn oder der EigentümerIn ohne vorherige Unterrichtung entfernen zu lassen.
6. Das Befahren des Geländes mit **Skateboards, Kickboards, Inlineskates, Rollschuhen, Rollern** und ähnlichen Fortbewegungsmitteln ist nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kleinkindfahrzeuge von Kindern unter drei Jahren (wie z.B. Laufräder).

VI. Fundsachen

1. Fundsachen sind dem Sicherheitspersonal, dem Kassenpersonal oder den MitarbeiterInnen des Gartenparks auszuhändigen. Die Fundsachen werden bis zum Kassenschluss an den Infopavillons des Gartenparks aufbewahrt. Nach Kassenschluss werden alle Fundsachen an das Sekretariat in der Geschäftsstelle des Gartenparks (Am Rathaus 7, 37671 Höxter) übergeben und können dort am nächsten Tag gegen Nachweis des Eigentums abgeholt werden.
2. Weitere Informationen zu Fundsachen erhalten die BesucherInnen unter Tel. 05271 - 963 4000 oder per E-Mail an huxarium-gartenpark@hoexter.de

VII. Haftung

1. Die Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH haftet nur im Rahmen ihrer gesetzlichen Haftpflicht, für die sie eine entsprechende Versicherung abgeschlossen hat. Darüber hinaus haftet sie nicht für den Verlust oder Diebstahl von Gegenständen, es sei denn, dass dieser auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten ihres Personals beruht. Sie haftet ebenfalls nicht für eingebrachte Sachen Dritter.
2. Die Haftung der Huxarium Gartenpark gGmbH sowie ihrer Erfüllungsgehilfen und sonstigen Hilfskräfte ist – soweit gesetzlich zulässig – auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Alle weitergehenden Forderungen werden hiermit ausgeschlossen.
3. Unfälle und Sachschäden sind unverzüglich der Geschäftsleitung der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH (Geschäftsstelle, Westerbachstraße 45, 37671 Höxter, Email: huxarium-gartenpark@hoexter.de) zu melden.

- Leistungen auf dem Parkgelände wie Service-Dienste werden vielfach von eigenständigen Unternehmen erbracht (z.B. Gastronomiebetrieb). Sollte es hier Probleme geben, möchten wir Sie bitten, sich zunächst an die jeweiligen Betreiber zu wenden. Soweit dabei eine Einigung trotz intensiver Bemühungen nicht zustande kommt, ist die Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH bereit, im Gespräch mit BesucherInnen und BetreiberInnen vermittelnd auf eine Verständigung und Problemlösung hinzuwirken. Aus diesem Angebot zur Vermittlung folgt jedoch keinerlei Rechtspflicht der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH.

VIII. Zuwiderhandlungen

- Gegen Personen, die Handlungen begehen, die aufgrund der Benutzungsordnung oder gesetzlicher Bestimmungen untersagt sind, kann ein Hausverbot für den Gartenpark ausgesprochen werden. Werden durch diese Handlungen Schäden verursacht, werden die verursachenden Personen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zum Schadensersatz herangezogen.
- Bei dem Verdacht bzgl. der Verwirklichung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten wird grundsätzlich in jedem Fall Strafanzeige erstattet.

IX. Schlussbestimmungen

- Soweit Ausnahmen von den in dieser Benutzungsordnung getroffenen Verhaltensregelungen, Geboten und Verboten gesetzlich möglich sind, bedürfen diese der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung durch die Geschäftsleitung der Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH.
- Diese Benutzungsordnung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- Mit dem Kauf einer Eintrittskarte oder dem Betreten des Huxarium Gartenparkgeländes erkennt die BesucherIn diese Benutzungsordnung als verbindlich an.**

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis und wünschen einen angenehmen Aufenthalt im Huxarium Gartenpark Höxter!

Ihr Huxarium-Gartenpark-Team

Huxarium Gartenpark Höxter gGmbH
Westerbachstraße 45
37671 Höxter